

## **DM-/Euro-Programmablaufplan für die maschinelle Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn einzubehaltenden Lohnsteuer, des Solidaritätszuschlags und der Maßstabsteuer für die Kirchenlohnsteuer in 2001**

Das Programm bietet die Möglichkeit, die Werte von Lohnsteuertabellen maschinell zu berechnen. Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer werden sowohl in DM wie in Euro ermittelt. Arbeitslöhne können auch in Euro eingegeben werden. Das Programm kann als Unterprogramm in ein Lohnabrechnungsverfahren eingefügt werden, wenn die unter 3.1 beschriebenen Eingangsparameter zur Verfügung gestellt werden. Es ist auch für den Lohnsteuer-Jahresausgleich durch den Arbeitgeber nach § 42b EStG einsetzbar.

### **Inhalt**

1. Gesetzliche Grundlagen
2. Erläuterungen
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Feldlängen
  - 2.3 Symbole
3. Schnittstellenkonventionen
  - 3.1 Eingangsparameter
  - 3.2 Ausgangsparameter
4. Interne Felder
5. Programmablaufplan

### **1. Gesetzliche Grundlagen**

Der Programmablaufplan enthält gem. § 39b Abs. 8 EStG:

- a) die Berechnung der vom laufenden Arbeitslohn nach § 39b Abs. 2 EStG einzubehaltenden Lohnsteuer für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 2000 enden,
- b) die Berechnung des Solidaritätszuschlags nach dem Gesetz zur Senkung des Solidaritätszuschlags,

- c) die Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die einzubehaltende Kirchenlohnsteuer (Minderung der ermittelten Lohnsteuer nach § 51a EStG).

Der Programmablaufplan berücksichtigt die im Steuersenkungsgesetz 2000 vorgesehenen Änderungen des Einkommensteuergesetzes.

## 2. Erläuterungen

### 2.1 Allgemeines

Es sind tägliche, wöchentliche, monatliche und jährliche Lohnzahlungszeiträume berücksichtigt. Die Aufteilung von Jahresbeträgen auf unterjährige Lohnzahlungszeiträume sowie die Hochrechnung von Beträgen für unterjährige Lohnzahlungszeiträume auf Jahresbeträge wird entsprechend den in § 39b Abs. 2 Satz 5 EStG angegebenen Bruchteilen vorgenommen. Bruchteile eines Pfennigs werden entsprechend den Angaben im Programmablaufplan auf ganze Pfennige aufgerundet bzw. bleiben außer Ansatz.

Hat ein Rechenergebnis oder ein zu übertragendes Feld Dezimalstellen, die im Empfangsfeld nicht vorgesehen sind und es ist im Programmablaufplan nichts anderes angegeben, sind diese überschüssigen Dezimalstellen wegzulassen. Ausnahme: Bei der Umrechnung von Euro in DM und bei der Umrechnung von DM in Euro (Unterprogramme „EURUMR“ und „DMUMR“) wird „kaufmännisch“ gerundet.

### 2.2 Feldlängen

Das Format und die Länge der Parameter und internen Felder sind bei der Programmierung (Codierung) zu bestimmen, soweit sie sich nicht unmittelbar aus den Erläuterungen oder dem Programmablaufplan ergeben.

Feldbeschreibungen ohne Stellenangaben beziehen sich auf Ganzzahlen, ansonsten sind die Nachkommastellen angegeben. Es werden keine Gleitkommfelder in der Beschreibung verwendet.

### 2.3 Symbole

Die im Programmablaufplan verwendeten Sinnbilder entsprechen der Zeichenschablone nach DIN 66001.

Darüber hinaus bedeuten:

↓ = Wert nach unten abrunden (z.B. DM ↓ = auf volle DM abrunden)

↑ = Wert nach oben aufrunden (z.B. Pf ↑ = auf volle Pf aufrunden)

→ = „übertragen nach“ (Zuweisung)

### 3. Schnittstellenkonventionen

#### 3.1 Eingangsparameter

Die Plausibilität der Parameter wird im Programm nicht geprüft. Sie müssen daher in Vorprogrammen des Arbeitgebers abgesichert werden. Es kommen z.B. in Betracht:

- Vorzeichenprüfung (z.B. darf der Wert in RE4 nicht negativ sein);
- Prüfung auf gültigen Inhalt (z.B. Wert in LZZ nur 1, 2, 3 oder 4, Wert in ALTER1);
- Prüfung von Eingangswerten im Verhältnis zu anderen Eingangswerten (z.B. darf VBEZ nicht größer als RE4 sein, da die Versorgungsbezüge im Bruttolohn enthalten sein müssen; wenn STKL = 2 ist, muß ZKF größer als Null sein).

Es werden folgende Eingangsparameter benötigt:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ALTER1	1, wenn das 64. Lebensjahr vor Beginn des Kalenderjahres vollendet wurde, in dem der Lohnzahlungszeitraum endet (§ 24 a EStG), sonst = 0
HINZUR	In der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragener Hinzurechnungsbetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Pfennigen
HINZURE	In der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragener Hinzurechnungsbetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cents
KRV	1 = der Arbeitnehmer ist im Lohnzahlungszeitraum in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungsfrei und gehört zu den in § 10 c Abs. 3 EStG genannten Personen. Bei anderen Arbeitnehmern ist „0“ einzusetzen. Für die Zuordnung sind allein die dem Arbeitgeber ohnehin bekannten Tatsachen maßgebend; zusätzliche Ermittlungen braucht der Arbeitgeber nicht anzustellen.
LZZ	Lohnzahlungszeitraum:  1 = Jahr 2 = Monat 3 = Woche 4 = Tag
R	Religionsgemeinschaft des Arbeitnehmers lt. Lohnsteuerkarte (bei keiner Religionszugehörigkeit = 0)

RE4	Steuerpflichtiger Arbeitslohn vor Berücksichtigung des Versorgungs-Freibetrags, des Altersentlastungsbetrags und des auf der Lohnsteuerkarte für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags in Pfennigen.
RE4EU	Steuerpflichtiger Arbeitslohn vor Berücksichtigung des Versorgungs-Freibetrags, des Altersentlastungsbetrags und des auf der Lohnsteuerkarte für den Lohnzahlungszeitraum eingetragenen Freibetrags in Cents.
STKL	Steuerklasse: 1 = I 2 = II 3 = III 4 = IV 5 = V 6 = VI
VBEZ	In RE4 enthaltene Versorgungsbezüge in Pfennigen (ggf. 0)
VBEZEU	In RE4EU enthaltene Versorgungsbezüge in Cents (ggf. 0)
WFUNDF	In der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragener Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Pfennigen
WFUNDFE	In der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers eingetragener Freibetrag für den Lohnzahlungszeitraum in Cents
ZKF	Zahl der Kinderfreibeträge (eine Dezimalstelle, nur bei Steuerklassen I, II, III und IV)

### 3.2 Ausgangsparameter

Als Ergebnis stellt das Programm folgende Ausgangsparameter zur Verfügung:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
BK	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Pfennigen
BKEU	Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer in Cents
LSTLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Pfennigen
LSTEU	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltende Lohnsteuer in Cents
LZALOG	Obergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum (nur, wenn Tabellen errechnet werden sollen) in Pfennigen
LZALUG	Untergrenze der Tabellenstufe in der Lohnsteuertabelle für den Lohnzahlungszeitraum (nur, wenn Tabellen errechnet werden sollen) in Pfennigen
SOLZLZZ	Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Pfennigen

SOLZEU Für den Lohnzahlungszeitraum einzubehaltender Solidaritätszuschlag in Cents

#### 4. Interne Felder

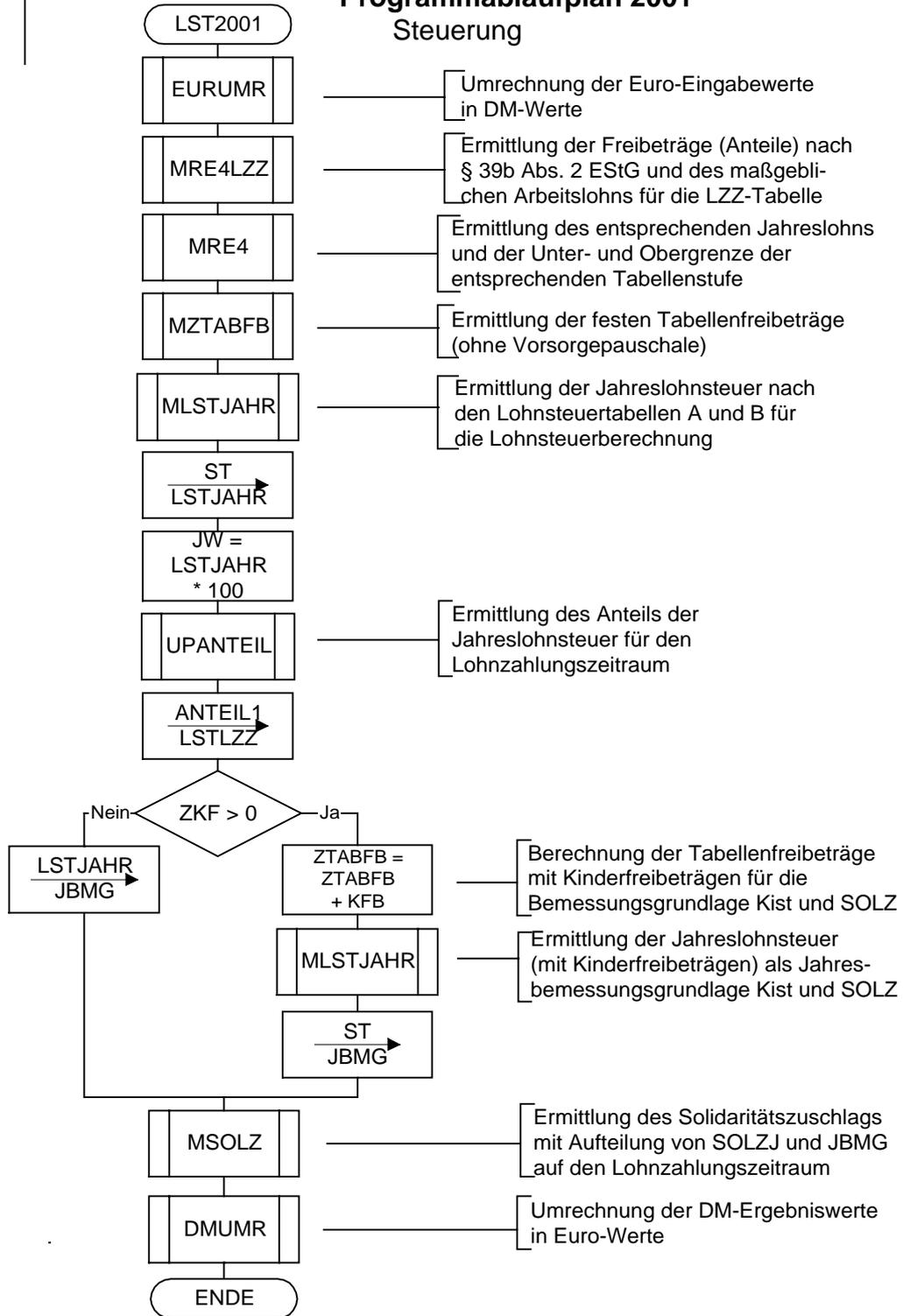
Das Programm verwendet intern folgende Felder (wenn ggf. solche Felder im Umfeld des Programms verwendet werden sollen, können sie als Ausgangsparameter behandelt werden, soweit sie nicht während des Programmdurchlaufs noch verändert wurden). Die internen Felder müssen vor Aufruf des Programms gelöscht werden:

<b>Name</b>	<b>Bedeutung</b>
ALTE	Altersentlastungsbetrag in Pfennigen
ANP	Arbeitnehmer-Pauschbetrag in DM
ANTEIL1	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Pfennige abgerundet
ANTEIL2	Auf den Lohnzahlungszeitraum entfallender Anteil von Jahreswerten auf ganze Pfennige aufgerundet
BMG	Bemessungsgrundlage für Altersentlastungsbetrag in Pfennigen
DIFF	Differenz zwischen ST1 und ST2 in DM
FVB	Versorgungs-Freibetrag in Pfennigen
HFB	Haushalts-Freibetrag in DM
JBMG	Jahressteuer nach § 51a EStG, aus der Solidaritätszuschlag und Bemessungsgrundlage für die Kirchenlohnsteuer ermittelt werden in DM
JW	Jahreswert, dessen Anteil für einen Lohnzahlungszeitraum in UPANTEIL errechnet werden soll in Pfennigen
KFB	Summe der Kinderfreibeträge in DM
KURS KZTAB	Euro-Umrechnungskurs mit 5 Dezimalstellen Kennzahl für die Einkommensteuer-Tabellenart: 1 = Grundtabelle 2 = Splittingtabelle
LSTJAHR	Jahreslohnsteuer in DM
MIST	Mindeststeuer für die Steuerklassen V und VI in DM
RB	Rundungsbetrag in DM

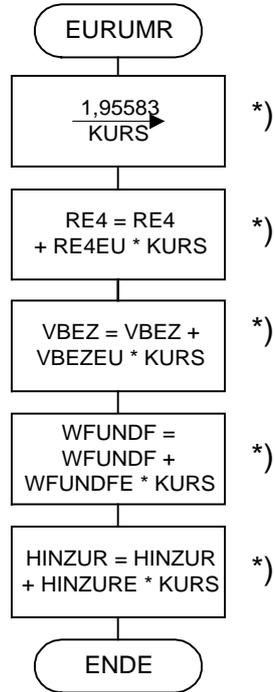
RE4LZZ	Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums nach Abzug von Versorgungs-Freibetrag, Altersentlastungsbetrag und in der Lohnsteuerkarte eingetragenen Freibetrag und Hinzurechnung eines Hinzurechnungsbetrags in Pfennigen. Entspricht dem Arbeitslohn, für den die Lohnsteuer im personellen Verfahren aus der zum Lohnzahlungszeitraum gehörenden Tabelle abgelesen würde
RE4LZZV	Arbeitslohn des Lohnzahlungszeitraums nach Abzug von Versorgungs-Freibetrag und Altersentlastungsbetrag in Pfennigen zur Berechnung der Vorsorgepauschale.
RE4O	Obergrenze der Tabellenstufe zur Berechnung der Vorsorgepauschale in DM
RE4U	Untergrenze der Tabellenstufe in der Jahreslohnsteuertabelle in DM
RUND	Feld für die Abrundung von Beträgen in UPRUND54 auf einen ohne Rest durch 54 teilbaren Betrag in DM
RW	Rechenwert mit 3 Dezimalstellen
SAP	Sonderausgaben-Pauschbetrag in DM
SOLZFREI	Freigrenze für den Solidaritätszuschlag in DM
SOLZJ	Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
SOLZMIN	Zwischenwert für den Solidaritätszuschlag auf die Jahreslohnsteuer in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
ST	Tarifliche Einkommensteuer in DM
ST1	Tarifliche Einkommensteuer auf das 1,25-fache ZX in DM
ST2	Tarifliche Einkommensteuer auf das 0,75-fache ZX in DM
TW	Tabellenwerte mit den Sprüngen der Tabellenstufen für die Berechnung von LZALOG (indiziert durch LZZ), in Pfennigen
VSP	Vorsorgepauschale in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
VSPKURZ	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 3 EStG in DM
VSPMAX1	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 Nr. 2 EStG in DM
VSPMAX2	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 Nr. 3 EStG in DM
VSPO	Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 Satz 2 EStG vor der Höchstbetragsberechnung in DM, Pf (2 Dezimalstellen)

VSPREST	Für den Abzug nach § 10c Abs. 2 Nrn. 2 und 3 EStG verbleiben-der Rest von VSPO in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
VSPVOR	Höchstbetrag der Vorsorgepauschale nach § 10c Abs. 2 Nr. 1 EStG in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
X	Abgerundetes zu versteuerndes Einkommen gem. § 32a Abs. 1 und 2 EStG ( <b>2 Dezimalstellen</b> )
Y	gem. § 32a Abs. 1 EStG ( <b>6 Dezimalstellen</b> )
ZRE4	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4LZZ in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
ZRE4VP	Auf einen Jahreslohn hochgerechnetes RE4LZZV zur Berechnung der Vorsorgepauschale in DM, Pf (2 Dezimalstellen)
ZTABFB	Feste Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale) in DM
ZVE	Zu versteuerndes Einkommen in DM
ZX, ZZX, HOCH, VERGL	Zwischenfelder zu X für die Berechnung der Steuer nach § 39b Abs. 2 Satz 8 EStG in DM.

### Programmablaufplan 2001 Steuerung

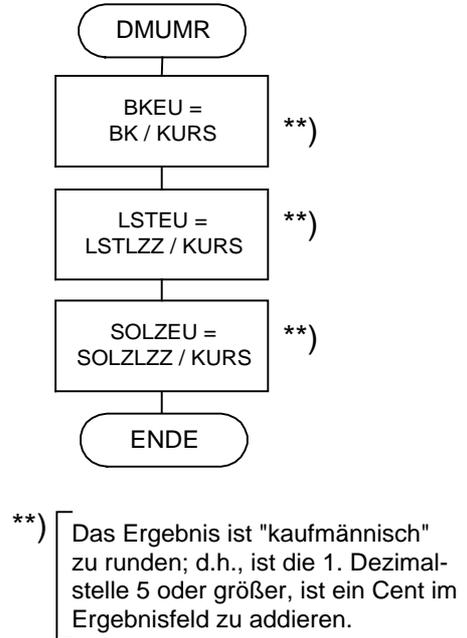


Umrechnung der Euro-Eingabewerte in DM-Werte

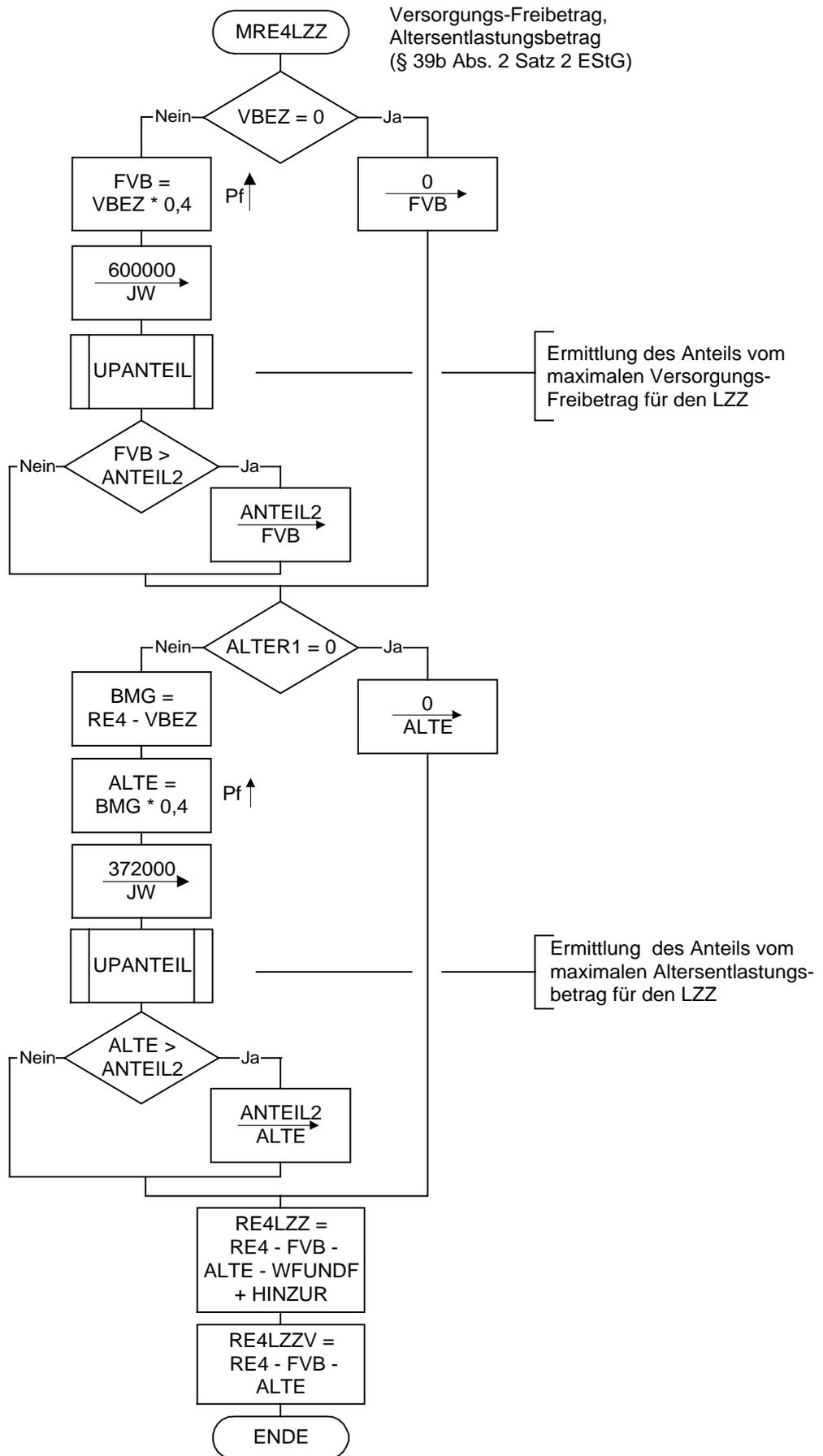


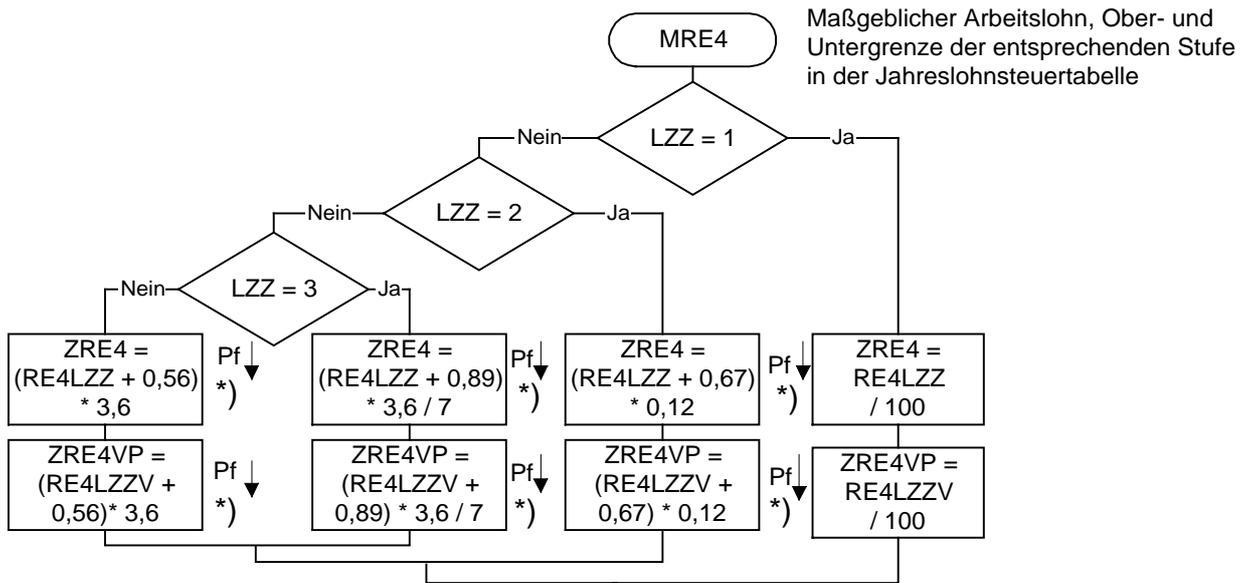
\*) [ Das Ergebnis ist "kaufmännisch" zu runden; d.h., ist die 1. Dezimalstelle 5 oder größer, ist ein Pfennig im Ergebnisfeld zu addieren.

Umrechnung der DM-Ergebniswerte in Euro-Werte

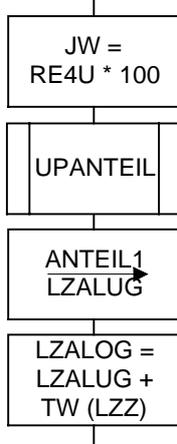


\*\*\*) [ Das Ergebnis ist "kaufmännisch" zu runden; d.h., ist die 1. Dezimalstelle 5 oder größer, ist ein Cent im Ergebnisfeld zu addieren.





Für die Erstellung von Lohnsteuertabellen: RE4U und RE4O sind ganze DM-Beträge. Für die Ermittlung der Stufen der Lohnsteuertabellen muß folgende Routine vor ENDE eingefügt werden (LZALUG und LZALOG werden in Pfennigen errechnet):

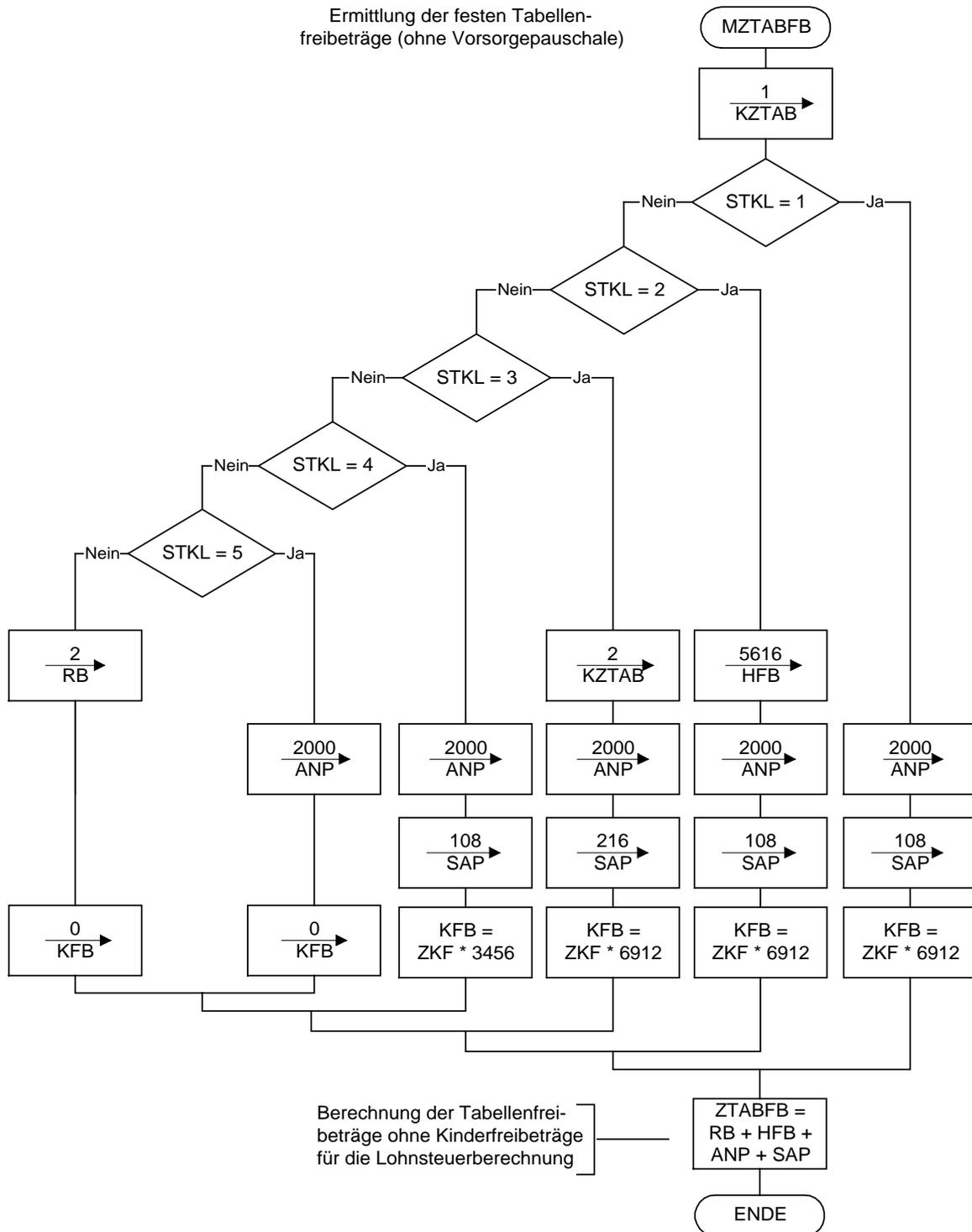


\*) Die nach § 39b Abs. 2 Satz 5 EStG bei der Berechnung der Anfangsbeträge der Arbeitslohnstufen außer Ansatz bleibenden Bruchteile eines Pfennigs müssen dem Arbeitslohn vor der Hochrechnung auf einen Jahresarbeitslohn zugerechnet werden. Andernfalls würde sich bei der Hochrechnung eines Arbeitslohns in Höhe des Anfangsbetrags einer Arbeitslohnstufe ein Jahresarbeitslohn ergeben, der in der Jahreslohnsteuertabelle eine Stufe zu niedrig liegt.

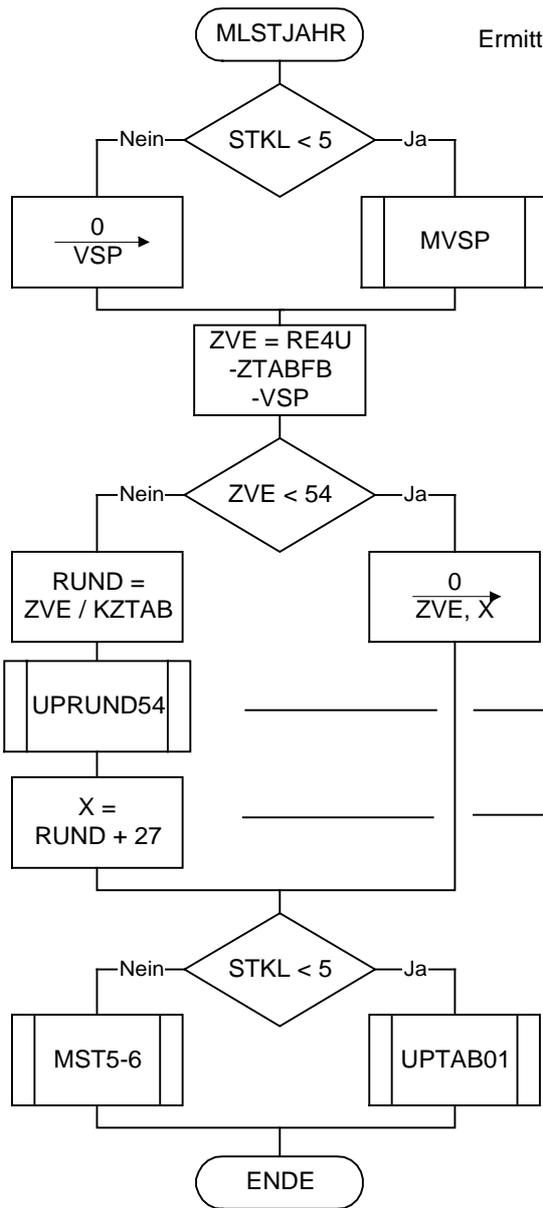
Tabelle für TW:

LZZ	1	2	3	4
TW	5399	449	104	14

Ermittlung der festen Tabellenfreibeträge (ohne Vorsorgepauschale)



Ermittlung Jahreslohnsteuer



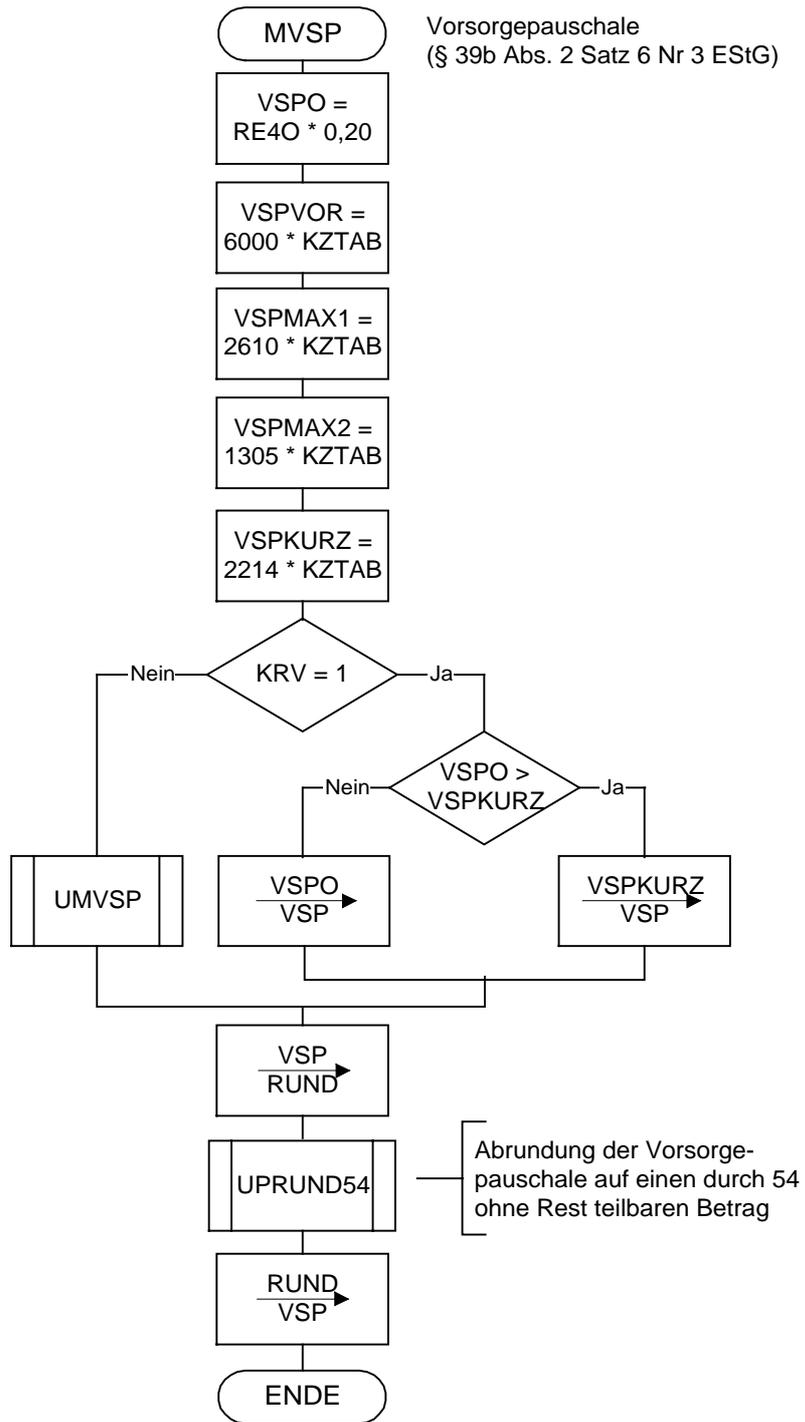
Ermittlung der Vorsorgepauschale

In Steuerklassen V und VI muss die Lohnsteuer auch im Mittelwertverfahren bei ZVE unter 54 DM 0 DM sein

Abrundung auf einen durch 54 ohne Rest teilbaren Betrag

Erhöhung des zu versteuernden Einkommens um 27 DM (Mittelwertverfahren)

Ermittlung der Jahreslohnsteuer aus dem Einkommensteuertarif



Lohnsteuer für die Steuerklassen V und VI  
(§ 39b Abs. 2 Satz 8 EStG)

